

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf

4560 Kirchdorf an der Krems • Garnisonstraße 3



Geschäftszeichen:
BHKIVet-2016-416596/51-PIR

Bearbeiter/-in: Dr. Edeltraud Pirker
Tel: (+43 7582) 685-65470
Fax: (+43 7582) 685-265 399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

Kirchdorf an der Krems, 10.01.2023

**Änderung der Geflügelpest-Verordnung
Anpassung der Risikogebiete**

**Ersuchen um Weiterleitung an die Gemeinden und Veröffentlichung auf der Homepage der
Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf.**

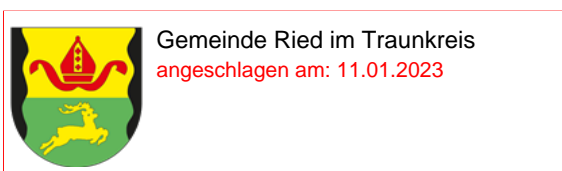
Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit Jahresende 2022 wurden mehrere Fälle von HPAI bei Wildvögeln in Niederösterreich und Wien festgestellt. Aufgrund dessen wurden die Risikogebiete gemäß Geflügelpest-Verordnung angepasst.

Sämtliche Gebiete, die bisher gemäß Anlage 1 Teil B Geflügelpest- Verordnung als Gebiete mit erhöhtem Risiko galten, werden in Gebiete mit stark erhöhtem Risiko überführt und sind somit in Anlage 1, Teil A Geflügelpest- Verordnung gelistet.

Folgende Gemeinden im Bezirk Kirchdorf gelten als Gebiete mit **stark erhöhtem Risiko**:

1. Grünburg
2. Inzersdorf im Kremstal
3. Kirchdorf an der Krem
4. Kremsmünster
5. Micheldorf in Oberösterreich
6. Nußbach
7. Oberschlierbach
8. Pettenbach
9. Ried im Traunkreis
10. Schlierbach
11. Steinbach am Ziehberg
12. Steinbach an der Steyr
13. Wartberg an der Krems



Gemeinde Ried im Traunkreis
angeschlagen am: 11.01.2023



Alle anderen Gebiete Österreichs, die bislang nicht in Anlage 1 gelistet waren, werden nun als Gebiete **mit erhöhtem Risiko ausgewiesen** und in Anlage 1, Teil B Geflügelpest-Verordnung angeführt.

In den Risikogebieten gemäß Anlage 1 Teil A und Teil B Geflügelpest-Verordnung sind die Maßnahmen gemäß §§ 7 (Veranstaltungen) und 8 (Pflichten des Tierhalters) Geflügelpest-Verordnung zu setzen.

In Gebieten mit stark erhöhtem Risiko (Anlage 1 Teil A) gilt die **Stallhaltepflcht** für Geflügel. Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten.

Betriebe **unter 50 Stück Geflügel** (NEU; früher unter 350 Stück) sind bei Einhaltung verschiedener Biosicherheitsmaßnahmen (§8 Abs.2 Geflügelpestverordnung) von der Stallhaltungspflicht ausgenommen.

In Gebieten gemäß Anlage 1 kann die Behörde **Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln** durch Bescheid untersagen oder nur unter Vorschreibung bestimmter Auflagen und Bedingungen zulassen.

Es wird um Weitergabe der Information ersucht.

Eine Bürger:inneninformation zur Verbreitung der Inhalte liegt dem Schreiben bei.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Edeltraud Pirker
Amtstierärztin

Beilage:
Bürger:inneninformation
Geflügelpest-Verordnung 2007
1.Novelle 2023 der Geflügelpest- Verordnung 2023

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ki.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:30 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhkirchdorf.htm.



Aktuelle Information zur Geflügelpest – Festlegung von Risikogebieten

Seit Jahresende 2022 wurden mehrere Fälle von Geflügelpest (HPAI, Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“) bei Wildvögeln in Niederösterreich und Wien festgestellt. In Europa ist die Vogelgrippe sehr präsent und hat in zahlreichen Ländern zu großen Verlusten in Geflügelbetrieben geführt. Besonders für Puten und Hühner ist die Geflügelpest sehr bedrohlich. Enten und Gänse können sich auch infizieren, zeigen aber oft keine Symptome und spielen somit in der Verbreitung der Krankheit eine wesentliche Rolle. Auch heimische Wildvögel, allen voran Wildenten und -gänse, tragen zur Ausbreitung des Virus bei.

Geflügelpest ist eine Erkrankung der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Der Subtyp H5N1, der in Österreich nachgewiesen wurde, ist für Vögel hochpathogen (stark krankmachend) und führt zu vielen Todesfällen, besonders in Hausgeflügelbeständen.

Infektionen mit H5N1 beim Menschen sind in Europa bis jetzt nicht nachgewiesen worden.

Auf Grund der derzeitigen Situation wurden in Österreich *Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko* und *Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko* festgelegt. In diesen Gebieten sind von den Geflügelhalterinnen und -haltern bestimmte Maßnahmen umzusetzen.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in *Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko*:

- Es gilt **Stallhaltungspflicht**: Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten (z.B. Volieren mit Dach oder sogenannte „Wintergärten – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).
- Betriebe unter 50 Stück Geflügel sind bei Einhaltung der folgenden Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen:
 - Enten und Gänsen werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein Kontakt nicht möglich ist **und**
 - in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in *Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko*:

- Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sein.
- Enten und Gänsen müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein Kontakt nicht möglich ist.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Amt der OÖ. Landesregierung



Gemeinde Ried im Traunkreis
angeschlagen am: 11.01.2023

härwesen

Stand: Jänner 2023



Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Im Risikogebiet sind außerdem ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) zu melden.

Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Amt der OÖ. Landesregierung



Gemeinde Ried im Traunkreis
angeschlagen am: 11.01.2023

närwesen

Stand: Jänner 2023

